



## E. Aufsichtskonzept

### A. Rechtliche Grundlagen und Grundsätzliches

„Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler [...] des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“ (NSchG; Auszug § 62 Abs. 1)

Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (NSchG § 53 Abs. 1 Satz 1), das Betreuungspersonal (NSchG § 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Das Aufsichtskonzept wird den Schülerinnen und Schülern über die Klassenlehrkräfte zur Kenntnis gebracht.

Das Aufsichtskonzept ist im Downloadbereich der Homepage unserer Schule abgelegt und damit für alle Mitglieder der Schulgemeinde und die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Aufsicht ist eine Dienstpflicht. Sie ist kontinuierlich, aktiv und präventiv auszuführen.

- **Kontinuierlich** nehmen wir die Aufsicht wahr, indem die Aufsichtspersonen präsent sind und die Schüler den Eindruck vermittelt bekommen, beaufsichtigt zu werden.
- **Aktiv** führen wir die Aufsicht durch, indem wir Regeltreue einfordern und Verstöße nicht stillschweigend dulden, sondern nachhaltig und konsequent eingreifen und dabei konkrete Verhaltensanweisungen geben und die Einhaltung durchsetzen.
- **Präventiv** ist unsere Aufsichtsführung, indem wir umsichtig und vorausschauend mögliche Gefahrenquellen erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Unfälle zu vermeiden.

### B. Geltungsbereich

Die Kolleginnen und Kollegen der Eichenschule führen gem. § 62 NSchG während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während der Schulveranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus. Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und Sachschäden kommen, so muss die Schule nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat.

Zu berücksichtigen ist, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist. Je nach Situation werden aktuelle Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustellen auf dem Schulgelände) dann entsprechend gesichert und beaufsichtigt. Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d.h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht. Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NSchG. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schüler - liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft. Neben den Lehrkräften der Eichenschule können pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und weiteres Personal sowie bei Schulveranstaltungen Erziehungsberechtigte oder ausgewählte Schüler und Schülerinnen Aufsichten übernehmen. Diese werden entsprechend seitens der Schule belehrt.

### C. Aufsichtszonen und schulisch bedingte Wege

Grundsätzlich verlassen die Schülerinnen und Schüler in den Pausen die Unterrichtsräume und verbringen die Pausenzeiten in den beaufsichtigten Aufenthaltsbereichen. (Siehe Skizze in der Anlage. Vgl. dazu auch: A. Schulordnung, C.VIII.)

Vor Unterrichtsbeginn, in der sogenannten Frühaufsicht, wird Uhr von der aufsichtführenden Lehrkraft ein Kontrollgang durch das Schulgebäude vorgenommen.

Für Schülerinnen und Schüler, die gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 NSchG zum Sekundarbereich I gehören, gilt, dass das Schulgelände während der Schulzeit nicht unbefugt verlassen werden darf.

Wird das Schulgelände zum Zwecke der Beschulung an einer Sportstätte, an dem Schwimmbad „Beeke-Bad“ oder an einem außerschulischen Lernort verlassen, ist dies, ohne Aufsicht und nach vorheriger Einweisung, durch die Schülerinnen und Schüler selbstständig erlaubt, soweit nicht besondere Probleme ersichtlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Lehrkräfte auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuweisen.

### D. Aufsichtszeiten

Die Frühaufsicht beginnt um 07:15 Uhr. Ab 7:00 Uhr ist ein Aufenthalt auf dem Schulgelände und in der Pausenhalle möglich. Bei Notfällen kann beim Hausmeister Hilfe geholt werden. Um 07:30 Uhr beginnt der Unterricht und somit für jede Lehrkraft die Aufsichtspflicht der zu unterrichtenden Lerngruppe/Klasse im Unterricht. Von 09:00 - 09:20 Uhr und von 10:55 - 11:10 Uhr sind jeweils große Pausen. In diesen Pausen führen Lehrkräfte die Aufsicht in den verschiedenen Bereichen der Schule. Zudem ist an der Bushaltestelle nach der 5., 6. und 7. Unterrichtsstunde eine Aufsicht vorgesehen (Vgl. dazu auch: A. Schulordnung, C.VII.).

### E. Selbstständiges Lernen

Die Eichenschule erzieht und bildet Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Hierfür variieren Lehr- und Lernmethoden. Bei solchen alternativen Unterrichtsformen kann es zur zeitweiligen Auflösung des Klassenverbandes z.B. zu Gunsten

von Kleingruppenarbeit an verschiedenen Orten der Schule kommen. Selbstständiges und eigenverantwortliches Lehren und Lernen hat hohe Priorität. Voraussetzung hierfür sind Formen der indirekten Aufsichtsführung und ein hohes Maß an Regeleinhaltung aller an der Schule Beteiligten. Die Lehrkraft weist die Schülerinnen und Schüler zuvor darauf hin, wie sie sich zu verhalten haben und wo die Lehrkraft anzutreffen ist. Bei Unfällen, Schadenseintritten, unvorhergesehenen Ereignissen und/oder Vorkommnissen sind die Lehrkräfte und/oder die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Für die Jahrgänge 11 bis 13 gilt, dass die Schülerinnen und Schüler sich aufgrund ihres Alters und ihrer Reife erforderlichenfalls ohne Aufsicht mit Arbeitsaufträgen aus dem Unterricht selbst beschäftigen können.

#### F. Notfallsituationen

Die der Aufsicht zugewiesenen Personen gehen unverzüglich zur eingeteilten Zeit zum Aufsichtsbereich. Sollte ein Notfall eintreten, der die aufsichtsrührende Person dazu zwingt den Aufsichtsbereich zu verlassen (u.a. auch den Unterricht), wird den Hinweisen auf der Notfallhandreichung gefolgt. Diese ist den Aufsichtspersonen bekannt. Im Brandfall ist dem entsprechenden Notfallplan Folge zu leisten.

#### G. Organisation

Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, wird eine Vertretung über den Vertretungsplan eingeteilt, damit die Aufsicht stets gewährleistet ist. Es liegt in der Verantwortung aller Lehrkräfte, sich über die Vertretungssituation der Pausenaufsicht stets zu informieren. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beaufsichtigt fühlen. Die aufsichtführenden Lehrkräfte begeben sich gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ab dem Vorklingeln in Richtung der Klassenräume, um pünktlich mit dem Unterricht beginnen zu können. Nach Unterrichtsschluss hat jeder Schüler das Schulgebäude und Schulgelände unverzüglich zu verlassen, die Aufsichtspflicht der Schule endet dann dort. In ggf. anfallenden Wartezeiten auf den nächsten Bustransport können sich die Schülerinnen und Schüler jedoch im Cafeteriabereich der Schule aufhalten (Siehe A. Schulordnung, D.).

Bezüglich der Aufsichtsführung, insbesondere an der Bushaltestelle kooperiert die Eichenschule mit der benachbarten Beeke-Schule. Die Schülerinnen und Schüler sind deshalb verpflichtet, auch den Weisungen der Lehrkräfte der Beeke-Schule Folge zu leisten. (Vgl. dazu auch: A. Schulordnung, C.VII.)

Die aufsichtführenden Personen sind den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt. Verstöße gegen entsprechende Weisungen können zu Ordnungsmaßnahmen führen.

Von jedem Schüler und jeder Schülerin wird ein Verhalten erwartet, das die Gefährdung anderer und die Selbstgefährdung ausschließt. Im Fall, dass ein Schüler oder eine Schülerin ein gefährdendes Verhalten bzw. eine Gefahrensituation beobachtet, ist er bzw. sie verpflichtet, unverzüglich Hilfe durch eine Lehrkraft bzw. im Sekretariat herbeizurufen.

Die Aufsichtseinteilung ist für die Lehrkräfte über die webUntis-App einsehbar.

#### H. Exkursionen und Klassenfahrten

Die Aufsichtspflicht bezieht sich auf alle Bereiche der Klassenfahrt. Ausnahmen davon gelten nur, wenn Schülerinnen und Schülern bei der Planung der Klassenfahrt in Absprache mit den Eltern die Möglichkeit eingeräumt wurde, zeitlich und örtlich begrenzt privaten Aktivitäten nachzugehen zu dürfen. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht dann nicht mehr, weil diese Aktivitäten in den privaten Bereich der Schülerinnen und Schüler fallen.

Allerdings müssen die Lehrkräfte im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Vorgaben machen, wie lange und in welchem Umkreis sich die Schülerinnen und Schüler bewegen dürfen und ob Gruppen zu bilden sind. Die Lehrkräfte müssen außerdem an einem vereinbarten Ort oder telefonisch erreichbar sein.

Eine Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich während der gesamten Dauer einer Klassenfahrt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss den Lehrkräften aber zumutbar sein und richtet sich nach der Gefahrenlage. Gibt es keine erkennbare besondere Gefahrenlage, müssen Lehrkräfte daher nicht nachts aufstehen, um zu kontrollieren, ob alles in Ordnung ist. Eine nächtliche Kontrolle oder ein nächtliches Eingreifen sind nur notwendig, wenn es Hinweise auf eine besondere Gefahrenlage gibt, zum Beispiel durch großen Lärm in einem Schlafraum.

Auch Volljährige unterliegen während einer Klassenfahrt der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte. Allerdings ist das Ausmaß dieser Aufsichtspflicht reduziert, da normalerweise davon auszugehen ist, dass Volljährige Gefahren besser erkennen und vermeiden können als Minderjährige. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen alle Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer bei einer Schulveranstaltung befolgen und können sich nicht auf ihre Volljährigkeit berufen, um sich zum Beispiel ohne Einverständnis der Lehrkräfte selbst eine freie, unbeaufsichtigte Zeit zu verschaffen.

Werden Schülerinnen und Schüler von einer Klassenfahrt ausgeschlossen, müssen die Eltern sie vor Ort abholen oder entscheiden, auf welche Weise sie zurückfahren sollen. Es ist letztlich die Entscheidung der Eltern, ob sie ihre Kinder vor Ort abholen oder einer Rückfahrt ohne Begleitung zustimmen. Eine Begleitung durch Lehrkräfte können die Eltern nicht fordern. Schätzen sie eine Rückfahrt ohne Begleitung als zu gefährlich ein, müssen sie oder eine von ihnen beauftragte Person das Kind oder den Jugendlichen abholen.

Anlage: Aufsichtszonen

